

Auslandsaufenthalt – rechtliche Voraussetzungen in Bayern

Sie planen einen Auslandsaufenthalt für Ihr Kind während der Schulzeit? Welche rechtlichen Voraussetzungen in Bayern gelten, finden in diesem Artikel. Hier finden Sie auch die Links zu den Gesetzestexten. Grundsätzlich müssen Sie in Bayern darauf achten, ob Ihr Kind in **G8 (Q11/12) oder G9 (Q12/13)** ist. Weil das dann Einfluss darauf hat, wann Sie einen Auslandsaufenthalt planen sollten. Im G9 erhält Ihr Kind nach Bestehen der 10. Klasse den Mittleren Schulabschluss, mit dem Bestehen der 11. Klasse die Erlaubnis zum Aufrücken in die Qualifikationsphase. In die 11. Jahrgangsstufe fällt das P-Seminar, in dem Ihr Kind bereits (optional) Punkte für die Qualifikationsphase sammeln **kann**, was ebenso zu beachten ist, falls ihr Kind da ins Ausland geht. Diese Chance würde entsprechend wegfallen.



Die Beurlaubung

In Bayern kann sich die*er Schüler*in für den Auslandsaufenthalt beurlauben lassen. Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt hier 1 Jahr. Die Schulleitung stellt die Beurlaubung aus. Genehmigt wird die Beurlaubung, wenn Sie den Aufnahmenachweis von der ausländischen Schule erbringen.

Beurlaubt wird Ihr Kind allerdings nur, wenn es in dem Gastland während der kompletten Zeit eine Schule besucht. Die Schule, in die Ihr Kind im Ausland geht, muss der Schulart entsprechen, die auch in Bayern besucht wird.

Lassen Sie den Schulbesuch im Ausland von der dortigen Schule bestätigen. Eine [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus](#) regelt die Bestimmungen zum Internationalen Schüleraustausch. Unter Punkt 4 finden Sie alle Regelungen zum Einzelaustausch.

Grundsätzlich hat Ihr Kind mehrere Möglichkeiten den Auslandsaufenthalt zu gestalten.

Wann müssen Sie den Auslandsaufenthalt beantragen?

Einen Antrag für den Auslandsaufenthalt müssen Sie an Ihrer Schule stellen. Es hängt immer davon ab, in welchem Schuljahr der Aufenthalt im Ausland geplant ist.

- **Aufenthalt während Klasse 10:**

Möchte Ihr Kind während der Klasse 10 eine Schule im Ausland besuchen, dann ist es ratsam, am Ende von Klasse 8 oder zu Beginn von Klasse 9 den Antrag bei Deiner Schulleitung zu stellen.

- **Aufenthalt nach 1. Halbjahr von Klasse 10:**

Besucht Ihr Kind noch das 1. Schulhalbjahr von Klasse 10 in seiner Schule und schiebt dann ein Jahr Auslandsaufenthalt dazwischen? Während der Klasse 9 solltest Du Deine Bewerbung an Deiner Schule abgeben.

- **Aufenthalt nach Klasse 10:**

Wenn Ihr Kind beabsichtigt, die Klasse 10 zu beenden und danach ins Ausland zu gehen, dann ist der richtige Zeitpunkt für die Bewerbung an der Schule am Ende von Klasse 9 oder zu Beginn von Klasse 10.

Als Faustregel kann man sagen, dass immer circa 1 Jahr vor der geplanten Abreise ein Antrag gestellt werden sollte.

Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust

Es besteht die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt so zu planen, dass Ihr Kind keine Zeit während Deiner Schullaufbahn verliert.

- Ihr Kind geht im ersten Halbjahr von Klasse 10 ins Ausland. Danach besucht es ganz normal das zweite Halbjahr der Klasse 10 in seiner Schule.
- Ihr Kind geht das komplette 10. Schuljahr ins Ausland. Nach seiner Rückkehr macht es mit Klasse 11 weiter. Dann rückt es auf Probe in die Klasse 11 vor. Bitte unbedingt die Regelungen für die Probezeit beachten in GSO (Gymnasiale Schulordnung) § 6 (5)!!
- Ihr Kind geht in der 2. Hälfte von Klasse 10 ins Ausland. Es kann nach der Rückkehr in G8 auf Probe in die Q11 vorrücken. Probezeitregelungen nach § 6 GSO (5) beachten!!

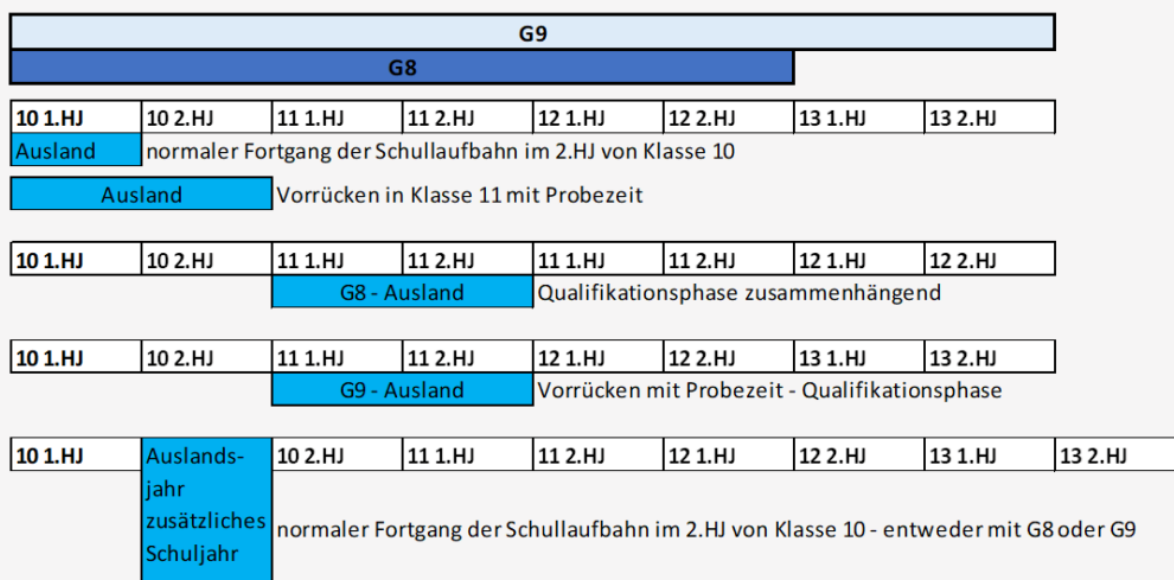
Vorrücken auf Probe

Möchte Ihr Kind keine Zeit verlieren und gleich in die nächste Klasse aufrücken, dann sind einige Dinge zu beachten. Zum Aufrücken gibt es in der [bayerischen Gymnasialschulordnung](#) einige Paragraphen, den Sie unbedingt kennen müssen.

§ 35 regelt das „Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland“. Dieser Paragraph besagt, dass Ihr Kind während seines Auslandsaufenthaltes eine Schule besuchen muss. Zudem braucht es eine Bescheinigung der Schule über seine Noten während dieser Zeit. Diese Bescheinigung braucht Ihr Kind, damit es auf Probe in die nächste Klassenstufe vorrücken kann.

Die Probezeit

Hat Ihr Kind alle Bescheinigungen der ausländischen Schule vorgelegt und die Schulleitung genehmigt ihm, in die nächste Klassenstufe vorzurücken, dann dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember. Es entscheidet die Lehrerkonferenz, ob es diese Probezeit bestanden hat. Eine Empfehlung der Klassenkonferenz bildet die Grundlage dieser Entscheidung. Beim Vorrücken in die Q12 im G9 endet die Probezeit mit dem Datum des Halbjahreszeugnisses 12/1. Hier entscheidet nicht die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit, sondern die Noten gemäß § 6 (5) GSO Bayern.



Auslandsaufenthalt mit Zeitverlust

Sie haben Sorge, dass Ihr Kind durch seinen Auslandsaufenthalt zu viel Unterrichtsstoff verpasst? Kein Problem! Der Gesetzgeber räumt ihm die Möglichkeit ein, die Klasse zu wiederholen, ohne dass Ihrem Kind dies auf die Gesamtausbildungsdauer angerechnet wird: [§ 14.2 Satz 2 GSO](#).

Nach seiner Rückkehr kann es dann die Klassenstufe wiederholen, die es im Ausland besucht hat.

- Das erste Halbjahr von Klasse 10 besucht Ihr Kind in seiner Schule. Danach geht es für ein Jahr ins Ausland. Nach Deiner Rückkehr setzt Du die Schule mit dem zweiten Halbjahr von Klasse 10 fort. Logischerweise wird Ihr Kind dann einer neuen Klassengemeinschaft zugeteilt.
- Wenn Ihr Kind das komplette 10. Schuljahr im Ausland verbringt, dann kann es nach seiner Rückkehr die Klasse 10 wiederholen.
- Für **G8** gilt: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 11 muss Ihr Kind die Klasse 11 in Deutschland wiederholen. Denn die Qualifikationsphase für das Abitur muss Ihr Kind in Deutschland komplett besuchen.
- Für **G9** gilt: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 12 muss Ihr Kind die Klasse 12 in Deutschland wiederholen.

Versicherungen

Ein Schüleraustausch ist ein Einzelaustausch und keine Schulveranstaltung. Aus diesem Grund hast Ihr Kind keinen Anspruch auf die gesetzliche Schülerunfallversicherung während es im Ausland ist. Prüfen sollten die Eltern deshalb, ob ihr Kind ausreichend krankenversichert ist und ob eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung für den Auslandsaufenthalt ausgerichtet sind.

Der Bayerische Jugendring www.bjr.de hilft Dir bei allen organisatorischen Fragen weiter.

[Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch](#) AJA ist ein wertvoller Ratgeber in Sachen Auslandsaufenthalt.